



Aktenzeichen: BFE-443.12-1/13/24/6
3003 Bern, Oktober 2019

Brancheninfo 10/2019

Der Bundesrat hat am 23. Oktober 2019 die Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) beschlossen. Die revidierte Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. In dieser Brancheninfo finden Sie die wichtigsten Informationen und Änderungen, die sich aus dieser Revision ergeben. Die Ausführungen sind nicht abschliessend.

1. Neue Energieetikette

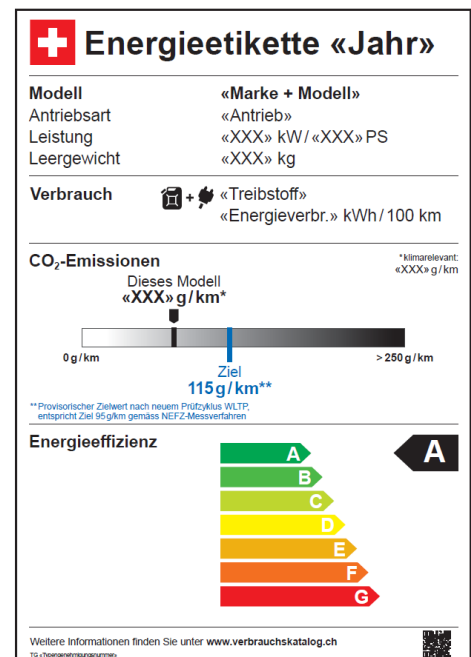
Ein zentrales Element der vorliegenden EnEV-Revision ist die Einführung der neuen Energieetikette für Personenwagen. Die neue Etikette unterscheidet sich sowohl inhaltlich als auch visuell von der bisherigen Ausführung.

1.1 Visuelle und inhaltliche Neuerungen

Im Vergleich zur bisherigen Version wurden die technischen Informationen auf der neuen Etikette reduziert. Der Fokus liegt auf dem Verbrauch, den CO₂-Emissionen im Fahrbetrieb sowie der Energieeffizienzklasse. Angaben zu den Emissionen der Treibstoff- und/oder Strombereitstellung sowie das Benzinäquivalent werden nicht mehr auf der Etikette aufgeführt.

Um das Anwendungsgebiet der Etikette zu verdeutlichen, wurde das Schweizer Kreuz angefügt und um die Lesbarkeit zu verbessern wurden für die verschiedenen Treibstoffarten Icons erstellt. Eine reduzierte Variante der Etikette wird es nicht mehr geben.

Auf der Energieetikette wird anstelle der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der erstmals immatrikulierten Neuwagen neu der Zielwert angegeben. Dieser Zielwert beträgt für die Modelle mit NEFZ-Werten 95 g/km (siehe Kapitel 2.3). Auf der Etikette für unter WLTP-gemessene Fahrzeuge wurde ein Aufschlag von 21 % dazugerechnet, um den Wechsel des Messverfahrens von NEFZ auf WLTP miteinzubeziehen¹. Sobald ein definitiver WLTP-Zielwert vorliegt, wird dieser in die Energieetikette integriert, dies wird aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.



¹ Das Joint Research Centre (JRC) der Europäischen Kommission hat in einer Studie den Einfluss der Umstellung auf WLTP modelliert. Für den EU-Absatzmix ergab sich dabei eine durchschnittliche Erhöhung der CO₂-Emissionen um 21 % im Vergleich zu den Angaben nach NEFZ. Quelle: Publications Office of the European Union 2017: From NEDC to WLTP: effect on the type-approval CO₂ emissions of light-duty vehicles. Online: <http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC107662>



Die Energieetikette kann weiterhin auf Basis der Typgenehmigung (TG) via BFE-Tool erstellt werden. Für den Fall, dass lediglich eine Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) vorliegt, kann die Energieetikette wie bis anhin mit manueller Eingabe der Werte erstellt werden (bisher als «provisorische Etikette» bezeichnet). Liegen erst provisorische Werte vor, können die Angaben ebenfalls manuell erfasst werden. Die so generierte Energieetikette enthält einen Vermerk, dass es sich dabei um eine provisorische Etikette handelt und sie ist umgehend zu ersetzen, sobald die definitiven Werte vorliegen. Für die beiden manuellen Erfassungen ist ein Login nötig. Dieses kann unter der unten aufgeführten Adresse beantragt werden.

1.2 Änderung der Berechnungsmethodik

Mit dieser Verordnungsrevision ändert sich auch die Berechnungsmethodik zur Einteilung in die Energieeffizienz kategorien. Diese erfolgt – wie bisher – auf Basis der Primärenergie-Benzinäquivalente. Dadurch wird sichergestellt, dass neben dem direkten Verbrauch auch die Energie aus der Treibstoff- und/oder der Strombereitstellung weiterhin in die Berechnung einfließt (Well-to-Wheel-Betrachtung). Neu wird das Leergewicht bei der Einteilung jedoch nicht mehr berücksichtigt. Die Grundlagenwerte werden weiterhin jährlich überarbeitet und in der Departementsverordnung VEE-PW festgelegt.

1.3 Umstellung auf WLTP – Etikette für NEFZ-Modelle

Wie bereits in der Brancheninfo 07/2019 angekündigt, erfolgt die Umstellung von NEFZ auf WLTP im Bereich der Kundeninformation per 1.1.2020. Sofern vorhanden, müssen sämtliche Angaben in den Kundeninformationen auf WLTP-Werten basieren.

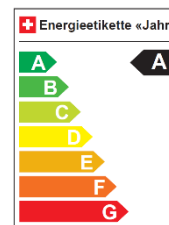
Da es weiterhin Modelle wie beispielsweise Lagerfahrzeuge gibt, die lediglich über NEFZ-Angaben verfügen und für die keine WLTP-Werte berechnet werden können, wurden für die Energieetikette 2020 auch Kategoriengrenzen auf Basis des NEFZ berechnet. Etiketten, die auf der Basis von NEFZ-Angaben erstellt werden, werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die NEFZ-Datenbasis versehen. Das Tool zum Erstellen der Energieetiketten mittels TG-Nummer wird automatisch erkennen, ob WLTP-Werte vorliegen und wird dann die entsprechende Etikette erstellen. NEFZ-Angaben dürfen ausschliesslich bei Modellen gemacht werden, für die keine WLTP-Werte vorliegen. Sind WLTP-Werte verfügbar, müssen diese zwingend verwendet werden.

2. Angaben in Kundeninformation

In den Vorschriften zu den Angaben in den verschiedenen Anwendungsbereichen haben sich ebenfalls Neuerungen ergeben.

2.1 Visuelle Darstellung in der Werbung

Die Angaben in der Werbung waren oftmals nur schwer lesbar, da die Texte jeweils in sehr kleiner Schrift verfasst wurden. Mit der vorliegenden Revision wurde die Anzahl der darzustellenden Informationen reduziert. Neu ist nun aber zusätzlich eine visuelle Darstellung der Energieeffizienz kategorie erforderlich. Für diese muss die Vorlage des BFE verwendet werden (siehe Link unten). Zudem ist die vorgeschriebene Grösse der visuellen Darstellung einzuhalten.



2.2 Kennzeichnungspflicht für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Ab dem 1.1.2020 müssen auch für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper Angaben gemacht werden. Auf die Einführung einer Energieetikette wurde hingegen verzichtet. Details zu den Angaben finden Sie in der Übersicht im Anhang.

2.3 Erhöhung biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas

Der biogene Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas wird von 10 auf 20 Prozent erhöht. Der klimarelevante Anteil soll wie bis anhin zusätzlich zu den anderen Angaben in der Kundeninformation ausgewiesen werden. Der klimarelevante Anteil entspricht den Gesamtemissionen abzüglich des biogenen und damit nicht-klimarelevanten Anteils.

Die Übersicht im Anhang zeigt die verschiedenen Vorschriften für Personenwagen und Lieferwagen nach Anwendungsgebiet auf.

Weitere Informationen finden Sie im revidierten EnEV-Text unter folgendem Link:

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/58725.pdf>

Die revidierte Departementsverordnung VEE-PW wird unter folgendem Link aufgeschaltet, sobald diese erlassen wurde: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/die-energieetikette/die-energieetikette-fuer-personenwagen.html>

Die Vorlage für die visuelle Darstellung in der Werbung sowie die Eingabemaske für die Erstellung der Energieetikette 2020 werden nach Erlass der VEE-PW unter folgendem Link verfügbar sein:

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/die-energieetikette/die-energieetikette-fuer-personenwagen/etikette-erstellen.html> . Wir werden Sie informieren, sobald dies erfolgt ist.

Bei Rückfragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an folgende Adresse: ee-pw@bfe.admin.ch

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie BFE

ANHANG – Übersicht der Kennzeichnungsvorschriften nach Anwendungsgebiet

<u>Personenwagen</u>	Energieverbrauch (Fahrtrieb)	Benzinäquivalent	CO ₂ -Emissionen (Fahrtrieb), inkl. klimarelevanter Anteil	CO ₂ -Emissionen aus der Treibstoff- und/oder Strombereitstellung	CO ₂ -Zielwert	Durchschnitt der CO ₂ -Emissionen	Energieeffizienz-kategorie A - G	Visuelle Darstellung Energieeffizienz-kategorie
Werbung	X		X				X	X
Verkaufsinserate	X		X				X	X
Preislisten	X	X	X	X	X	X	X	
Online-Konfiguratoren	X	X	X	X	X	X	X	X

<u>Lieferwagen und leichte Sattelschlepper</u>	Energieverbrauch (Fahrtrieb)	Benzinäquivalent	CO ₂ -Emissionen (Fahrtrieb), inkl. klimarelevanter Anteil	CO ₂ -Emissionen aus der Treibstoff- und/oder Strombereitstellung
Werbung	X		X	
Verkaufsinserate	X		X	
Preislisten	X	X	X	X
Online-Konfiguratoren	X	X	X	X